

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
die zuständige Schulaufsicht

Zimmer

Tel.

Fax

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 22.01.2021

Erlass Nr. 01/2021

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden mit Wirkung vom 01.02.2021 bis einschließlich 14.02.2021 folgende unterrichtsorganisatorischen Regelungen erlassen:

1. Für Grundschulen, Förderzentren sowie die Jahrgangsstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen gilt:

1.1 In allen Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht statt. Für Schülerinnen und Schüler besteht keine Präsenzpflcht. Der Unterricht findet im täglichen Wechselmodell und in Halbgruppen statt. Dieses wird durch Elemente des Distanzlernens ergänzt. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten verpflichtenden Unterricht aus der Distanz.

1.2 Der Präsenzunterricht kann nicht die volle Stundentafel abbilden, er wird auf die Kernfächer fokussiert.

1.3 Die Sorgeberechtigten entscheiden über die Teilnahme ihrer Kinder am Präsenzunterricht.

1.4 Es wird eine Notbetreuung für Kinder angeboten, deren anderweitige Betreuung aus Elternsicht nicht leistbar ist. Es reicht die Selbsteinschätzung der Eltern.

1.5 Die regulären Ganztagsangebote sind ausgesetzt. Eine Notbetreuung findet statt. Die Mittagessenversorgung, für Kinder die zum Ganzttag angemeldet sind, wird sichergestellt (ggf. Lunchbox) .

1.6 Schwimmunterricht findet nicht statt.

1.7 Sportunterricht und Bewegungsangebote sind unter Beachtung der schulischen Hygienekonzepte möglich.

2. Für weiterführende allgemeinbildende Schulen gilt:

2.1 In allen Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht statt. Für Schülerinnen und Schüler besteht keine Präsenzpflcht.

2.2 Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten die Regelungen gemäß Punkt 1 (Grundschulen und Förderzentren) einschließlich der Regelungen zur Einrichtung einer Notbetreuung.

2.3 Ab Jahrgangsstufe 7 erfolgt Präsenzunterricht im Wechselmodell und in Halbgruppen. Die Teilnahme daran ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. Dieses wird durch Elemente des Distanzlernens ergänzt. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten verpflichtenden Unterricht aus der Distanz.

2.4 Die Vermittlung von prüfungsrelevantem Wissen wird für alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge verbindlich gesichert. Abschlussrelevante Jahrgänge im Sinne dieses Erlasses sind die Jahrgangsstufe 10 der Oberschule sowie die gymnasiale Oberstufe. Organisatorisch erfolgt dies weiterhin in Form eines Wechselmodells mit Halbgruppenbildung. Die Teilnahme daran ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. Daneben oder ersatzweise gibt es verpflichtende Elemente des Distanzlernens.

2.5 Die Pflicht zur Teilnahme an prüfungsrelevanten Klausuren und schriftlichen Arbeiten bleibt für abschlussrelevante Jahrgänge bestehen. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen.

2.6 Die regulären Ganztagsangebote sind ausgesetzt. Eine Notbetreuung findet statt. Die Mittagessenversorgung für Kinder, die zum Ganzttag angemeldet sind, wird sichergestellt (ggf. Lunchbox).

2.7 Schwimmunterricht findet nicht statt.

2.8 Sportunterricht und Bewegungsangebote sind unter Beachtung der schulischen Hygienekonzepte möglich.